

Änderungsantrag wurde vom Antragsteller geändert!



hallesaale
HÄNDELSTADT

Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2010/09281**
Datum: 23.11.2010
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Fraktion MitBÜRGER für Halle -
NEUES FORUM

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	24.11.2010	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderungsantrag der Fraktion MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM zur Vorlage Umwandlung des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) in eine Anstalt des öffentlichen Rechts (V/2010/09000)

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

1. Der Stadtrat beschließt die Umwandlung des Eigenbetriebes Kindertagesstätten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in eine Anstalt des öffentlichen Rechts, die den Namen „Kindertages- und Bildungsstätten Halle (Saale) - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Halle (Saale)“ tragen soll. Die Umwandlung soll auf den Stichtag 01.01.2011 erfolgen.
2. Alle Verträge und Vereinbarungen zwischen dem Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle und dem Eigenbetrieb ZGM gehen im Zuge der Gesamtrechtsnachfolge auf die Anstalt des öffentlichen Rechts über.
3. **In der Satzung für das Kommunalunternehmen „Kindertages- und Bildungsstätten Halle (Saale) – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Halle (Saale) vom 01.01.2011“ ist an geeigneter Stelle ein dahingehendes Weisungsrecht des Stadtrates einzuarbeiten, dass der Stadtrat bindende Weisungen gegenüber dem Verwaltungsrat zur Wahl des Vorstands und zu wesentlichen, den Kern der Anstalt öffentlichen Rechts berührende Entscheidungen, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegen, erteilen kann.**

4. **§ 2 Abs. 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Kindertages- und Bildungsstätten Halle (Saale) – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Halle (Saale) vom 01.01.2011 erhält nachstehenden Wortlaut:**

„Der Zweck der Anstalt ist der Betrieb und die Bewirtschaftung von Einrichtungen, die der Bildung und Entwicklung von Kindern und Familien dienen; **die Bewirtschaftung von Einrichtungen jedoch nur insoweit, als es sich um von der Anstalt selbstgenutzte Einrichtungen handelt.**“

5. Die Besetzung des Verwaltungsrates erfolgt auf Grundlage des § 46 GO LSA in Verbindung mit der Vorlage IV/2009/08060 nach dem Quotenverfahren mit Restausgleich nach größten Bruchteilen (Verfahren Hare/Niemeyer). Die Vergütung der Mitglieder erfolgt gemäß Stadtratsbeschluss V/2010/08593 in Kategorie E.
6. Die Oberbürgermeisterin als gesetzliche Vertreterin der Stadt Halle (Saale) wird ermächtigt, alle zur beschlussgemäßen Umsetzung notwendigen Erklärungen abzugeben und Maßnahmen einzuleiten.
7. **Die Anlagen 2 (Satzung für das Kommunalunternehmen „Kindertages- und Bildungsstätten Halle (Saale) – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Halle (Saale) vom 01.01.2011) und Anlage 3 (Personalüberleitungsvertrag) der Beschlussvorlage sind Bestandteil des Beschlussvorschlages.**

gez. Tom Wolter
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Dem Verwaltungsrat können nach aktuell bestehender Gesetzeslage Weisungen vom Stadtrat zur Wahl des Vorstands erteilt werden. Diese Möglichkeit ist gesetzlich geregelt in § 5 Abs. 3 Anstaltsgesetz. Voraussetzung ist, dass in der Unternehmenssatzung der Anstalt öffentlichen Rechts ein derartiges Weisungsrecht verankert ist. Die Unternehmenssatzung kann vorsehen, dass die unmittelbare Einflussnahme des Stadtrates auf wichtige, den Kern der Anstalt öffentlichen Rechts berührende Entscheidungen gewahrt wird.

Nachstehend hiefür den entsprechenden Auszug aus dem Anstaltsgesetz:

Gesetz über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts (Anstaltsgesetz - AnstG), vom 3. April 2001

§ 5

Organe der Anstalt

- 1) ...
2) ...

3) Die Geschäftsführung des Vorstandes wird von einem Verwaltungsrat überwacht. Der Verwaltungsrat bestellt die Vorstandsmitglieder auf höchstens fünf Jahre; eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat entscheidet außerdem über

1. den Erlass von Satzungen gemäß § 3 Satz 3,
2. die Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
3. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer,
4. die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
5. die Bestellung des Abschlussprüfers,
6. die Ergebnisverwendung.

Im Fall von Satz 3 Nr. 1 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Hauptorgans der Körperschaft. Die Unternehmenssatzung kann vorsehen, dass das Hauptorgan der Körperschaft den Mitgliedern des Verwaltungsrates auch in bestimmten anderen Fällen Weisungen erteilen kann. Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses des Verwaltungsrates nicht.

Der Beschlusspunkt 4 ergibt sich aus dem Vorhaben der Verwaltung, dass die Anstalt künftig auch die Bewirtschaftung von kommunalen Schulen und Turnhallen als Dienstleistung anbieten soll. Zielführend ist es indes, die vorhandenen Ressourcen auf den Aspekt von Erziehung und Bildung von Kindern und Familien zu fokussieren, um der Kernaufgabe einer Bildungseinrichtung gerecht zu werden. Die Bewirtschaftung der eigenen Einrichtungen kann im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit der Anstalt öffentlichen Rechts nachvollzogen werden, die Bewirtschaftung weiterer Bildungseinrichtungen hingegen nicht. Gegenstand und Zweck der Anstalt sollen dahingehend eindeutig formuliert werden.

Der Beschlusspunkt 7 ergibt sich aus dem Anliegen der Beschlussvorlage. Die erforderlichen Anlagen sollen Bestandteil des Beschlusstextes sein.